Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

75 (19.9.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 75. Samstag den 19. September 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und den Staaten des Zollvereins betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den inzwischen eingelaufenen Mittheilungen in sämmtlichen Staaten des großen deutschen Zollvereins der freie Verkehr mit dem Großherzogthume nach den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 11. Juli d. J. (Regierungsblatt Seite 182) eingetreten ist.

Zu der nach Art. 5. der Verordnung vorgeschriebenen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse sind:

1) Im Königreiche Sachsen die Stadträthe und Amtshauptleute,
2) In den Staaten des Thüringischen Vereins und zwar:
   a. im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Stadträthe der größeren Städte und die Bezirkslandräthe,
   b. im Herzogthum Sachsen-Meiningen die Verwaltungsämter,
   c. im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha die Stadträthe der größeren Städte und die Justizämter,
   d. in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt die Justizämter,
   e. im Fürstenthume Reuß-Schleitz die Justizämter und Patrimonialgerichte,
   f. im Fürstenthume Reuß-Greitz die Stadträthe,
   g. im Fürstenthume Reuß-Lobenstein und Ebersdorf die Steuerämter,
3) im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die fürstlichen Aemter

beauftragt worden.

Die diesseitigen Staats-Angehörigen sowohl als die großherzoglichen Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Karlsruhe den 2. September 1835.

Finanz-Ministerium.
von Böckh. vdt. Prestinari.

Nro. 2209.

Vorstehende, in dem Regierungsblatte vom 8. d. M Nro. XXXVII. Seite 229. erschienene Bekanntmachung wird unter Bezug auf die Verfügung vom 13. Juli 1835. Nro. 2210. zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 9. Sept. 1835.

Zolldirektion.
Goßweyler.
vdt. Lauter.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug einer mit der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 30. Juli und 15. August d. J. getroffenen — die Grundlage der abzuschließenden

Neckarschifffahrts-Convention bildenden — Uebereinkunft haben Wir beschlossen und verordnen andurch provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der bisher bestandene Neckarzolltarif ist aufgehoben.

Art. 2.

Statt dessen wird der Rheinoctroitarif unter den folgenden näheren Bestimmungen eingeführt.

Art. 3.

Es beträgt:

a. der volle Zoll zu Berg 6 kr., zu Thal 4 kr.

b. die Viertels-Gebühr zu Berg $1\frac{1}{2}$ kr., zu Thal 1 kr.,

c. die Zwanzigstels-Gebühr endlich zu Berg $\frac{3}{10}$ kr. und zu Thal $\frac{1}{5}$ kr.,

per Centner.

Art. 4.

Dieser Zoll wird bei jeder der drei Neckarzollstellen — Mannheim, Neckargemünd, Neckarelz — zu einem Drittel erhoben, und zwar:

bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt,

bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt oder passirt.

Art. 5.

Die Schiffsgebühr (Recognitionsgebühr fürs Fahrzeug selbst) wird nach dem Rheinoctroitarife, jedoch bloß von befrachteten Schiffen von 600 Centner Landungsfähigkeit oder darüber, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Art. 6.

Es geschieht dieß durch die Zollstelle, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche dasselbe zuerst berührt.

Art. 7.

Die Recognitionsgebühr, welche auf dem Rheine für bestimmte Landungsgegenstände statt des Zolls zu erheben ist, wird bei jeder der drei Neckarzollstellen nach Vorschrift des Rheinoctroitarifs erhoben und zwar bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt, bei der Thalfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ankommt oder vorbeifährt.

Art. 8.

Den Schiffern, die Güter vom Rhein oder von Mannheim bis oberhalb Neckarelz, oder von oberhalb Neckarelz bis Mannheim oder weiter führen, ist gestattet, in Mannheim, beziehungsweise in Neckarelz, die Zölle — Art. 4 und 7 — für alle drei Zollstellen auf einmal zu entrichten.

Art. 9.

Vom Holz (Brenn- Bau- und Nutzholz) wird der Zoll auf jeder der drei Neckarzollstellen vorläufig nach der im Jahr 1802 bestandenen Uebung erhoben.

Art. 10.

Der Vollzug tritt mit dem 1. Oktober in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium hat hiernach sogleich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 31. August 1835.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nro. 2208.

Die betreffenden Obereinnehmereien haben dafür zu sorgen, daß dieses provisorische Gesetz vom 1. Oktober d. J. an pünktlich zum Vollzug kommt.

Die Verordnung Großherzoglicher Steuerdirektion vom 7. Juli 1829, und die Instruktion derselben vom 13. Juli 1829. beide im Verordnungsblatt Nro. 13. vom 19. Juli 1829, treten von dem gedachten Tag an, in Bezug auf den Neckar, außer Wirksamkeit.

Die erforderlichen näheren Vorschriften für die Erheber der Neckarwasserzölle werden nachfolgen.

Karlsruhe den 9. Sept 1835.

Zolldirektion.

Goßweyler. vdt. Lauter.

Bekanntmachungen.

Durch die Entfernung des pensionirten, inzwischen verstorbenen Pfarrers Heinrich Breunig ist die kath. Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1400—1500 fl. in Zehnten, Naturalien und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu verköstigen, und ihm den gewöhnlichen Jahrsgehalt von 100 fl. zu verabreichen, auch ein auf dieser Pfarrei dermalen haftendes Kriegsschuldenkapital von 323 fl. 44 kr. in 6 Jahrstrerminen heimzuzahlen, längst erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Rggsbl. vom Jahr 1810 Nr. 38. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) zu Bühl an den Schumachermeister Ignaz Küst, welcher um Zusammenberufung seiner Gläubiger, Behufs eines Borg- und Nachververtrags gebeten hat, auf Samstag den 17ten Oct. d. J. Vormittags auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(3) zu Durlach an den in Gant erkannten Karl Wanner von Ludwigsburg, vormaligen Wirthschaftsbeständer zur Blume in Durlach, auf Donnerstag den 8. Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(1) zu Malsch an den in Gant erkannten Handelsmann Joseph David, auf Montag den 12. October d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(1) zu Tauberbischofsheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des in Tauberbischofsheim verstorbenen Gandarmenen Philipp Reiß, auf Dienstag den 13. October d. J. auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Friesenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Schutzjuden Götsch Kormann, auf Donnerstag den 1. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Altenheim an den Bürger Michael Raus, welcher mit seiner Familie nach Amerika auswandern will, auf Dienstag den 29. Sept. d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Zunzweier an den in Gant erkannten Rappenwirth Franz Stiegler, auf Freitag den 30. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(1) Bretten. [Aufforderung.] Zuckerbäcker Heinrich Müller von Stein kam auf seiner Wanderschaft nach Rutherfordtan in Nordamerika und beabsichtigt nun, sich dort niederzulassen. Da er zugleich auch um Ausfolgung seines noch diesseits befindlichen Vermögens gebeten, so werden alle jene, welche etwa Forderungen an ihn zu machen haben, aufgefordert, solche Samstag den 26. d. M. Vormittags 8 Uhr dahier geltend zu machen, widrigens sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn man ihnen von hier aus später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verhelfen können sollte.

Bretten den 12. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Aufforderung] Die Geheimerath Dühmigs Wittwe, Sabine geb. Bode, hat bei diesseitiger Stelle die Bitte gestellt, ihre Gläubiger vorzuladen, um denselben Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu machen. Es werden daher alle diejenige, welche an dieselbe eine Forderung zu machen haben aufgefordert, bis Freitag den 16. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr ihre Forderungen zu liquidiren und sich über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge zu erklären, bei Vermeidung, daß sie sonst bei diesem Arrangement nicht würden berücksichtigt werden.

Karlsruhe den 8. September 1835.

Großh. Stadtamt.

(1) Kork. [Gläubigeraufruf.] Die großjährige ledige Margaretha Lapp von Neumühl will nach Hatzfeld in Ungarn auswandern. Wer an dieselbe Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen von heute an, dahier unter Vorlage der Beweisurkunden anzumelden, als nach Verlauf dieser Frist derselben der Abzug mit ihrem Vermögen gestattet werden soll. Kork den 16. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Offenburg. [Präclusivbescheid.] Alle diejenigen Gläubiger des verstorbenen Gottfried Bell von Appenweier, welche bei der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. V. R. W.

Offenburg den 14. September 1835.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bretten. [Fahndung und Signalement.] Die Kaspar Neff'sche Ehefrau dahier, welche unten signalisirt ist, machte sich eines dahier verübten Diebstahls verdächtig. Weil dieselbe im Lande herumzieht und deren Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, so ersuchen wir die Gerichte, auf diese Person zu fahnden, und sie im Betretungsfall hieher liefern lassen zu wollen.

Bretten den 11. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 34 Jahre, Größe 5' 4", Statur stark, Gesicht rund, Farbe frisch, Haare rothblond, Augenbraun blond, Nase kurz, Mund mittler.

— — —

(2) Bretten. [Bekanntmachung.] Jakob Thürers Wittwe von Ruith, deren Signalement unten beigefügt ist, hat sich verflossenen Mittwoch den 9. d. M. Nachmittags 2 Uhr unter dem Vorgeben von Hause entfernt, in der Amtsstadt Einkäufe zu machen, und ist bis heute noch nicht zurückgekehrt, auch waren alle Nachforschungen nach deren Aufenthalt bis jetzt erfolglos. Man ersucht deßhalb sämmtliche resp. Behörden zur Ausmittlung des Aufenthalts der Wittwe Thürer gefällig mitzuwirken, und wenn diese gelungen sein sollte uns gefällige Nachricht zu geben.

Bretten den 11. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Dieselbe ist 59 Jahre alt, Statur mittler, hager und blassen Gesichts, hatte böse Augen, war mit einem blaugefärbten leinenen Mützchen, schwarzgestreiften wollenem Rock, schwarzem Halstuch, blauen Strümpfen und einer Bärdelhaube bekleidet.

— — —

(1) Baden. [Diebstahl.] In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. wurde aus einer zunächst der Stadt stehenden Zimmerwerkhütte nachstehendes Zimmerwerkszeug entwendet:

1) Zwei neue rechte Breitbeile, im Werthe von 10 fl. 48 kr.
2) Zwei ganz gute Aexte zu 5 fl. 24.
3) Zwei Zwerchäxte zu 5 fl. 24 kr.
4) Zwei Bundäxte zu 5 fl. 24 kr.
5) Zwei Winckeleisen zu 3 fl.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle resp. Behörden auf diese Gegenstände und die zur Zeit noch unbekannten Thäter zu fahnden.

Baden den 11. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Baden. [Diebstahl.] Am 10. d. M. wurden aus einem hiesigen Gasthause folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein neues englisches Rasiermesser mit Perlmutterheft, worauf in Form eines Wappens die Buchstaben A. C. K. eingravirt waren; im ungefähren Werth von 22 fl.
2) Ein ziemlich schwerer, etwas façonirter Kaffeelöffel, im Werth von etwa 4 fl.
3) Drei goldene Hemderknöpfe, wovon 2 viereckigt, eines rund ist; alle 3 sind mit sogenannten Camees besetzt, etwa im Werth von 33 fl.

Wir bringen diesen Diebstahl zum Behuf der Fahndung auf die gestohlenen Gegenstände und den zur Zeit noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Baden den 13. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden aus einem Bauernhause zu Rintheim mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein Oberbett, mit Federn gefüllt, mit köllschenem Ueberzug.
2) Ein Unterbett von Trillch mit Federn gefüllt.
3) Ein Leintuch mit B. H. roth gezeichnet.
4) Ein Pfulben von Barchent mit neuem Ueberzug.

Dieß wird Behufs der Fahndung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 15. September 1835.

Großh. Landamt.

Hiebei eine Beilage.)